

Regierungsratsbeschluss

vom 28. November 2017

Nr. 2017/2006

Zweckverband Sozialregion Thal-Gäu: Statuten vom 25. September 2007 Genehmigung der Änderung von § 10

1. Ausgangslage

Mit RRB Nr. 2008/2167 genehmigte der Regierungsrat am 9. Dezember 2008 die Statuten des Zweckverbandes Sozialregion Thal-Gäu.

Seither wurden verschiedene Bestimmungen geändert und diese Änderungen vom Regierungsrat jeweils genehmigt (RRB Nr. 2012/2215 vom 13. November 2012 sowie RRB Nr. 2014/1117 vom 23. Juni 2014).

Am 21. September 2017 ersuchte der Zweckverband Thal-Gäu den Regierungsrat um Genehmigung der Statutenänderung, welche die Delegierten am 21. September 2016 beschlossen und der alle Gemeindeversammlungen zugestimmt haben.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde beim Amt für Gemeinden ein Mitbericht eingeholt. Dieses liess sich am 24. Oktober 2017 vernehmen.

2. Erwägungen

Gemäss § 164 Abs. 1 Bst. a des Gemeindegesetzes (GG; BGS 131.1) können Gemeinden Aufgaben erfüllen, indem sie Zweckverbände, gemeinsame Unternehmen oder Anstalten errichten. Der Zweckverband ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit. Er erhält Rechtspersönlichkeit, wenn die von den beteiligten Gemeinden angenommenen Verbandsstatuten vom Regierungsrat genehmigt sind (§ 166 Abs. 1 und 3 GG).

Analog zur Genehmigung von rechtsetzenden Gemeindereglementen durch das Departement, in dessen Sachgebiet sie betreffen (§ 210 Abs. 1 GG), sind auch Statuten von Zweckverbänden durch den Regierungsrat auf rechtswidrige, willkürliche und widersprüchliche Bestimmungen zu prüfen.

Beim Genehmigungsverfahren handelt es sich um eine bloss summarische Rechtskontrolle der beschlossenen Bestimmungen. Vorbehalten bleibt daher die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens im konkreten Anwendungsfall. Die Genehmigungspflicht ist nur ein aufsichtsrechtliches Mittel, um die Übereinstimmung mit höherrangigem Recht leichter und wirksamer kontrollieren zu können (Ulrich Häfelin/Walter Haller/Helen Keller/Daniela Thurnherr: Schweizerisches Bundesstaatsrecht, Zürich 2016, N 1960 mit Hinweisen auf die Rechtsprechung).

Am 21. September 2016 haben die Delegierten des Zweckverbandes Sozialregion Thal-Gäu die Änderung von § 10 der Statuten zuhanden der Verbandsgemeinden beschlossen. Der bisherige § 10 sah vor, dass der Vorstand aus dem Präsidenten/der Präsidentin, dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin, dem Aktuar/der Aktuarin, drei Vertreterinnen oder Vertretern der Einwohner-

gemeinden der Region Thal und drei Vertreterinnen oder Vertretern der Einwohnergemeinden der Region Gäu besteht (Abs. 1). Neu bestimmt Absatz 1 von § 10, dass sich der Vorstand aus 9 Mitgliedern, und zwar in der Regel aus 5 Vertretern/Vertreterinnen des Bezirkes Gäu und aus 4 Vertretern/Vertreterinnen des Bezirkes Thal zusammensetzt. Im neuen Abs. 2 wird weiter festgehalten, dass die Nomination der Vorstandsmitglieder durch Beschluss der Gemeindepräsidentenkonferenzen Gäu und Thal erfolgt. Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden mit unverändertem Inhalt zu den neuen Absätzen 3 und 4.

Betreffend die Mitglieder des Vorstandes schreibt das Gemeindegesetz vor, dass sie, mit Ausnahme des Präsidenten, nicht der Delegiertenversammlung angehören dürfen (§ 176 Satz 2 GG). Die neuen Absätze 1 und 2 von § 10 der Statuten widersprechen dieser Vorgabe nicht. Das Amt für Gemeinden hält denn auch in seinem Mitbericht fest, dass es aus gemeinderechtlicher Sicht keine Bemerkungen oder Vorbehalte anzubringen habe.

Bei der summarischen Prüfung erweist sich der geänderte § 10 der Statuten auch im Übrigen weder als rechtswidrig noch als willkürlich oder widersprüchlich. Die Statutenänderung kann demnach ohne Vorbehalte genehmigt werden.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 164 Abs. 1 Bst. a, 166 Abs. 1 und 3

- 3.1 Die Statutenänderung vom 21. September 2016 wird genehmigt.
- 3.2 Die Genehmigungsgebühr beträgt Fr. 300.--. Sie ist innert 30 Tagen zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung

Zweckverband Sozialregion Thal-Gäu, Gemeindepräsidium Mümliswil-Ramiswil, 4717 Mümliswil

Genehmigungsgebühr: Fr. 300.-- (Kto. 025/4210000/82412)

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch SAP-Pooling

Verteiler

Amt für Gemeinden

Amt für soziale Sicherheit; KUM

Departement des Innern, SAP-Pooling; mit der Bitte um Rechnungsstellung

Zweckverband Sozialregion Thal-Gäu, Gemeindepräsidium Mümliswil-Ramiswil, 4717 Mümliswil
(mit Rechnung); Versand durch Departement des Innern, SAP-Pooling